

Antrag auf Ablehnung

Beantragt wird die Ablehnung des Richters Azizy Aufgrund Besorgnis der Befangenheit.

Begründung:

Der Besuch von Gerichtsprozessen wirkt insbesondere bei politischen Prozessen auf mich oft so, als stünde das Urteil im Vorfeld schon fest. Wenn ich das anderen berichte, so ernte ich zunächst Zweifel. Doch spätestens nach dem Besuch der dritten oder vierten Gerichtsverhandlung entsteht bei vielen Prozessbesuchenden das Gefühl, dass ein ehrliches Interesse an einer Sachaufklärung überhaupt nicht vorhanden ist, und es vielmehr darum geht, die Form halbwegs zu wahren, um am Ende ein ohnehin schon feststehendes Urteil zu verkünden. Die Strafe mag zwar etwas höher oder milder ausfallen, steht jedoch dem Grunde nach bereits von Anfang an fest. Mindestens im Strafrecht widerspricht dies der Unschuldsvermutung und führt zudem dem Sinn einer Gerichtsverhandlung ad absurdum. Aber warum erzähle ich das alles? Warum rede ich von einer gängigen Praxis die Staatsanwaltschaften und Richter und Richterinnen nur all zu gut kennen, die sie jedoch zu leugnen gelernt haben?

Ich erzähle davon, weil ich neulich in diesem Verfahren Akteneinsicht genommen habe. In einer Seitentasche der Akte fand ich dann einen bemerkenswerten Stapel an Papieren. Auf diesen Unterlagen klebte ein Vermerk. „Bitte vor der Akteneinsicht alle Unterlagen dringend entfernen“.

Bei Durchsicht der Unterlagen fand ich neben der Recherche in Onlinegesetzeskommentierungen und Verwaltungsverfügungen auch einen exakten Ablaufplan für meinen Prozess. In diesem Ablaufplan waren an einigen Stellen noch Lücken zum Ausfüllen gelassen, beispielsweise für Notizen zum Plädoyer. Unter der Überschrift „Urteil“ jedoch war keine Lücke gelassen. Dort steht zu lesen „Nötigung in Tateinheit mit Störung öffentlicher Betriebe“. Schwarz auf weiß steht hier also in den Unterlagen schon, dass ich verurteilt werden soll. Ich kann nicht recht fassen, dass mir dieser Zettel tatsächlich in die Hände gefallen ist und blättere gespannt um. Was jetzt folgt ist an Absurdität kaum zu überbieten: Es ist das handschriftliche Konzept der Urteilsbegründung. Allesamt geschrieben noch bevor die Beweisaufnahme überhaupt begonnen hat.

Hinter dem Vermerk, diese Unterlagen mögen doch bitte vor der Akteneinsicht entfernt werden stand übrigens noch ein „Danke“ und ein lächelnder Smiley.

Es bestehen zwar Gründe zu der Annahme, dass nicht Herr Azizy, sondern seine Vorgängerin Frau Stolter, die hier gegenständlichen Papiere angefertigt hat, jedoch ist das aus den vorliegenden Unterlagen nicht mit abschließender Sicherheit zu sagen. Somit bleibt ein Restverdacht auch gegen Herrn Azizy bestehen. Insbesondere da es sich bei der Vorformulierung eines Urteils noch vor Verhandlungsbeginn um eine gravierende Verletzung grundlegendster prozessualer Rechte handelt, kann darüber nicht hinweg gesehen werden. Die bloße Möglichkeit das dies durch, im Wissen, oder mit Billigung von Herrn Azizy geschah, macht die Besorgnis der Befangenheit unausweichlich – und auf diese, bzw. deren Nachvollziehbares Aufkommen bei einem verstaendigen Angeklagten kommt es an. In jedem Fall fällt die Akte in seinen Zuständigkeits,- und damit auch Verantwortungsbereich.

Die hier offen liegende Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze geht in der tat soweit, dass sich sogar der Verdacht der Rechtsbeugung, gelinde gesagt, eröffnet.

Der Fischer Kommentar zum § 339 StGB – Rechtsbeugung - führt aus:

Rnd.11a (...) Für eine Verurteilung ist nicht ein auf irrationalen oder verfahrensfremden Erwägungen beruhender persönlicher Glaube ausreichend, der Beschuldigte habe eine Strafe „verdient“, sondern die richterliche, d.h. die in einem rechtsformlichen und den rechtsstaatlichen Grundsätzen genügenden Verfahren gewonnene Überzeugung von der Schuld des Täters; „richterliche Überzeugung“ ist (...) nicht die willkürliche Überzeugung einer Person, die von Beruf Richter ist, sondern eine unter Anwendung der für diese Berufsausübung geltenden inhaltlichen und formellen Regeln gewonnenen Erkenntnis.

Rnd. 10 „Die Tat kann begangen werden durch (...) Verstoß gegen die Aufklärungspflicht.“

Rdn.11d „Nach der Rspr. des BGH ist erforderlich, dass durch die Verfahrensverletzung die **konkrete Gefahr** einer falschen Entscheidung begründet wird, ohne das ein Vor- oder Nachteil tatsächlich eingetreten sein muss.“

Ich verzichte ausdrücklich nicht auf mein Recht zur Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung des abgelehnten Richters. Beantragt wird darüberhinaus die Namhaftmachung des Richters / der Richterin, die über diesen Antrag entscheiden wird.

Glaubhaftmachungen:

- Angefügte Kopien der oben zitierten Unterlagen
- Dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters